



Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Auszug aus der Anlage zu § 51 VV BauO NRW v. 12.10.2000

Verkehrsquellen	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucher in v. H.
Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 – 40 m ² Nutzfläche	20
Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 20 – 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	75
Verkaufsstätten		
Verkaufsstätten bis 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 – 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	75
Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 – 30 m ² Verkaufsnutzfläche	75
Sportstätten		
Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche	---
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
Gaststätten	1 Stpl. je 6 – 12 m ² Gastraum	75
Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 – 6 Betten, für zugehörige Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 – 25 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	---
Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4- 8 m ² Gastraum	---
Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	---
Gewerbliche Anlagen		
Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 – 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ^{*)}	10 -30
Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ^{*)}	---
Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	---
Tankstellen mit Verkaufsstätten	3 Stpl., zusätzliche Stpl. nach 3.1	---
Verschiedenes		
Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 mStpl.	---
Waschsalon	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.	---